

Verordnung zum Personalgesetz

Änderung vom 29. März 2011

GS 37.0480

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Personalgesetz vom 19. Dezember 2000¹ wird wie folgt ergänzt:

§ 25a Aufteilung der Erziehungszulagen

¹ Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Erziehungszulage wird ihnen diese anhand ihres Pensums und Lohnansatzes ausbezahlt.

² Ergeben die Arbeitspensen der beiden Elternteile mehr als 100% besteht ein Anspruch auf eine Erziehungszulage wie folgt:

- a. Dem Elternteil mit dem höheren vertraglichen Arbeitspensum wird die Erziehungszulage anhand seines Pensums und Lohnansatzes ausbezahlt.
- b. Die allfällige Differenz zu einem 100% Pensum wird dem zweiten Elternteil anhand dessen Pensums und Lohnansatzes ausbezahlt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Liestal, 28. März 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.1471, SGS 150.11